

Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 3
3011 Bern

Vorgängig per Mail an: christoph.auer@jgk.be.ch

27. April 2012

**g Konsultation Gesetz und Dekret über die Bereinigung und Aktualisierung der
Justizreform**

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform (Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen) Stellung zu nehmen.

Die Notwendigkeit punktueller Korrekturen und Bereinigungen an Erlassen, die im Rahmen der Justizreform revidiert wurden, ist für die Grünen unbestritten. Die vorliegenden Änderungsvorschläge begrüßen die Grünen daher grundsätzlich. Es handelt sich grossmehrheitlich um redaktionelle und formale Änderungen, welche unabdingbar notwendig sind, damit keine Widersprüche und Unstimmigkeiten in der Praxis entstehen. Unseres Erachtens wurde den bestehenden Mängeln Rechnung getragen, will heissen, sie wurden erkannt und korrigiert.

Im Grundsatz gibt es unsererseits keine Änderungsvorschläge und wir sind mit der vorliegenden Vorlage einverstanden. Zu den einzelnen Revisionsbestrebungen im Gesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform haben wir die folgenden Bemerkungen:

Personalgesetz vom 16. September 2004

Die Anpassungen dieses Gesetzes erscheinen soweit ersichtlich nachvollziehbar. Insbesondere stimmen wir zu, dass nach Artikel 107 Absatz 2 über Rückgriffsansprüche nach Art. 102 PG und über Haftungsansprüche nach Art. 103 PG neu die Justizleitung verfügen soll, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Demgegenüber widerspricht es dem Konzept einer organisatorisch und institutionell selbständigen Justiz, wenn nicht die Gerichtsbehörden selbst über umstrittene Gehaltsansprüche sollen Verfügungen erlassen können, sondern hierfür das Personalamt zuständig erklärt wird. Es sind ja bereits heute nach

der Personalverordnung auch die Justizbehörden, die das Anfangsgehalt der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft tätigen Personen festlegen.

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Wir begrüßen die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Klärungen und die begrifflichen Anpassungen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege an die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Allgemein: Es fällt auf, dass dieses Gesetz, anders als insbesondere das Bundesgerichtsgesetz, keine Regelung zur Information über die Tätigkeit der Justiz (Verwaltung und Rechtsprechung) enthält. Es fragt sich, ob eine solche nicht aus Anlass dieser Bereinigung verankert werden soll.

Artikel 21 und 21a: Wir halten die vorgeschlagene, detailliertere Regelung für sinnvoll.

Artikel 25 Absatz 4: Hier ist unklar, ob man bewusst darauf verzichtet hat, wie bisher zu sagen, dass die Wahl für drei Jahre erfolgt und Wiederwahl zulässig ist (vgl. den Absatz 3). Im Übrigen erscheint die Klarstellung richtig, dass die Leiterinnen und Leiter des Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts nicht durch den Grossen Rat gewählt werden.

Artikel 51 und 52, betrifft auch Artikel 39: Es leuchtet nicht ein, warum die Geschäftsleitung besser als das Plenum dazu geeignet sein soll, Stellungnahmen zur Wahl von Richterinnen und Richtern abzugeben. Neu gewählte Richterinnen und Richter arbeiten ja nicht mit der Geschäftsleitung zusammen, sondern mit den übrigen Richterinnen und Richtern; es erscheint uns daher angemessen, wenn die Plenumszuständigkeit insoweit beibehalten wird. Erklärt man nicht das Plenum für zuständig, würde die (breitere) Meinungsbildung zur Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten wohl ohnehin bloss auf eine intransparente informelle Ebene verlagert. Die gegenteilige Lösung mit Zuständigkeit der Geschäftsleitung könnte demgegenüber für den Fall der Wiederwahlen sachgerecht sein. Entweder ist dieser Fall problemlos, dann soll das Plenum nicht bemüht werden; oder aber es stellen sich heikle Fragen zur Beurteilung von Leistung oder Verhalten eines/r Richterkollegen/in, wozu sich das Plenum nicht eignen dürfte. Es wäre sinnvoll, wenn beim Verwaltungsgericht und Obergericht abgeklärt werden könnte, ob beide obersten Gerichte einer in diesem Sinn differenzierten Lösung zustimmen könnten.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Anna Linder in black ink.

Anna Linder
Grossrätin Grüne

Handwritten signature of Regula Tschanz in black ink.

Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern